



CRÈCHE RÉFORMÉE
REFORMIÉE KRIPE
FRIBOURG

Krippenreglement (Annex zum Vertrag)

1. Aufnahme und Einschreibung

- 1.1 Die Krippe nimmt Kinder auf im Alter ab 2 Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.
- 1.2 Die Aufnahme ist grundsätzlich Kindern vorbehalten, die in der Stadt Freiburg Wohnsitz haben und deren Eltern oder mindestens ein Elternteil Wohnsitz in der Stadt Freiburg haben. Ortsfremde Kinder können nur bei Vorhandensein freier Plätze aufgenommen werden.
- 1.3 Die Aufnahme setzt eine vorgängige Einschreibung voraus.
- 1.4 Die Kinder werden in der Reihenfolge der Einschreibung aufgenommen. Im Sinne einer Ausnahme haben Kinder den Vorzug, deren Geschwister bereits die Krippe besuchen .
- 1.5 Die Präsenz der Kinder (Anzahl Halbtage) wird anlässlich der Einschreibung vereinbart und beträgt mindestens 3 Halbtage.

2. Öffnungszeiten

- 2.1 Die Krippe ist geöffnet von Montag bis Freitag, jeweils von 7.00 bis 18.15 Uhr.
- 2.2 Für halbtags anwesende Kinder beginnt oder endet die Betreuung um 13.00 Uhr.
- 2.3 Am Vorabend eines anerkannten Feiertages ist die Krippe bis 17.00 Uhr geöffnet.
- 2.4 Die Krippe bleibt geschlossen während den Betriebsferien im Sommer, den Weihnachtsferien sowie den anerkannten Feiertagen. Die entsprechenden Daten werden zu Beginn der Krippenjahres im August bekannt gegeben.

3. Haus- und Kleiderordnung

- 3.1 Das Mitbringen gefährlicher Gegenstände und Spielsachen ist verboten.
- 3.2 Die Kinder sind zweckmässig und sauber gekleidet in die Krippe zu bringen.
- 3.3 Weitere Anordnungen durch die Krippenleitung bleiben vorbehalten und sind zu befolgen.

4. Gesundheit und Abwesenheit

- 4.1 Die Eltern übergeben der Krippenleitung das medizinische Dossier in einem von der Krippe zur Verfügung gestellten verschlossenen Briefumschlag, welches mindestens einmal pro Jahr erneuert wird. Der Briefumschlag wird den Eltern Ende des Jahres oder bei Austritt geschlossen wieder zurück gegeben. Im Notfall wird der Briefumschlag dem medizinischen Personal übergeben.
- 4.2 Abwesenheiten wegen Ferien sind der Krippenleitung im voraus, solche wegen Krankheit oder Unfall unverzüglich anzuzeigen.
- 4.3 Kindern, die an einer ansteckenden Krankheiten leiden, ist der Besuch der Krippe bis zum Wegfall des Ansteckungsrisikos verwehrt.
- 4.4 In Notfällen ist es dem Personal erlaubt, die betroffenen Kinder einem Arzt oder ins Spital zu überweisen .

5. Krippentarif

- 5.1 Der Krippentarif wird von der Stadt Freiburg, gemäss der Tarifempfehlung des Freiburgerischen Krippenverbandes, nach Massgabe des Einkommens festgelegt.
- 5.2 Als massgebendes Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit gilt das Bruttoeinkommen der Eltern oder anderer unterhaltspflichtiger Personen. Es umfasst das jährliche Bruttoeinkommen, Unterhaltszahlungen, Stipendien,

Association de la Crèche réformée
(association d'utilité publique)

Arbeitslosenentschädigungen, Renten und andere Einkommen mit Ausnahme der Familienzulagen. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit wird auf die letztmals erfolgte Steuerveranlagung abgestellt.

- 5.3 Einkommensveränderung während des laufenden Krippenjahres von mehr als 3% sind der Krippenleitung anzuzeigen. Der Tarif wird ab dem Datum der Einkommensveränderung angepasst.
- 5.4 Der Krippenleitung sind sämtliche einkommensrelevanten Auskünfte und Unterlagen zu erteilen bzw. vorzulegen. Die Vertraulichkeit der Angaben ist gewährleistet.
- 5.5 Für Kindern, die nicht Wohnsitz in den Gemeinden Freiburg oder Villars-sur-Glâne haben, wird unabhängig vom elterlichen Einkommen der maximale Krippentarif erhoben.
- 5.6 Im Betreuungsentgelt eingeschlossen sind: Säuglingsnahrung, Frühstück, Mittagessen, Zwischenverpflegung, Windeln und Materialien für sämtliche Aktivitäten (Malen, Basteln usw.).
- 5.7 Bei Abwesenheit wird das Betreuungsentgelt mit Ausnahme der folgende Fälle weder erlassen noch reduziert:
 - Für die Periode der Betriebsferien im Sommer wird kein Betreuungsentgelt erhoben.
 - Bei Krankheit oder Unfall wird das Betreuungsentgelt nach zweiwöchiger vollständiger Abwesenheit und bei Vorweisung eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses um 50% reduziert.

6. Gebühren

- 6.1 Für die Einschreibung wird eine Gebühr von Fr. 200.-- pro Kind erhoben.
- 6.2 Bei verspäteter Abholung der Kinder wird eine Gebühr von Fr. 20.- pro angebrochene 15 Minuten Zeitüberschreitung erhoben.

7. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich.
- 7.2 Zusätzlich besuchte Halbtage und Gebühren werden separat in Rechnung gestellt.
- 7.3 Für Absenzen und Feiertage ist weder eine Kompensation noch eine Reduktion möglich.

8. Haftung

- 8.1 Die Eltern haften für Schäden, die ihre Kinder verursachen.
- 8.2 Für den Verlust, Diebstahl oder die Beschädigung persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

9. Ausschluss und Rückzug

- 9.1 Kinder, welche den Krippenbetrieb in unzumutbarer Weise beeinträchtigen, können von der Krippe ausgeschlossen werden. Dies führt zu einer fristlosen Auflösung des Vertrages.
- 9.2 Die Eltern können ihre Kinder jederzeit aus der Krippe zurückziehen. Ziff. 10.4 wird sinngemäss angewendet.

10. Abschluss, Dauer, Änderung und Kündigung des Vertrags

- 10.1 Der Vertrag wird zu Beginn des Krippenjahres für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Die Verlängerung des Vertrages um ein weiteres Jahr erfolgt mittels schriftlicher Bestätigung durch die Vertragsparteien bis spätestens Ende April des laufenden Jahres.
- 10.2 Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftlichkeit, insbesondere die Änderung der Präsenztage.
- 10.3 Bei der Reduktion der Präsenztage wird der Tarif 2 Monate nach der Ankündigung auf Ende des Monats angepasst.
- 10.4 Jede Partei kann den Vertrag unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Monats schriftlich kündigen.

Das Krippenkomitee